

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 15. November

2002

Datum	Inhalt	Seite
8.11.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung 1102-1-F	622
8.11.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 700-2-W	623
8.11.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen, des Heilberufe-Kammergesetzes und des Bayerischen Architektengesetzes 763-1-I, 2122-3-G, 2133-1-I	624
4.11.2002	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 640-5-F	627
16.10.2002	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen 7803-1-L	630
20.10.2002	Verordnung über die Errichtung eines staatlichen Gymnasiums in Bruckmühl 2235-1-1-2-25-UK	632

1102-1-F

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Vom 8. November 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit dem Amtsverhältnis zusammenhängende Vergütungen für

1. Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem ähnlichen Organ einer Gesellschaft im Sinn des Art. 3a Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie für Tätigkeiten in Beiräten oder ähnlichen Gremien privater Erwerbsgesellschaften,
2. entsprechende Nebentätigkeiten bei öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen,
3. Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
4. schriftstellerische Tätigkeiten,

die von Mitgliedern der Staatsregierung ausgeübt werden, stehen dem Freistaat Bayern zu und sind an die Bayerische Landesstiftung und an die Bayerische Forschungstiftung zu gleichen Teilen abzuführen.

b) Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

2. Art. 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt mindestens 30 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge; es erhöht sich nach einer Amtszeit von fünf Jahren für jedes weitere Jahr um 2,4 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 v.H.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. Es wird folgender Art. 25c eingefügt:

„Art. 25c

(1) ¹Für die am 1. Januar 2003 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen findet Art. 15 Abs. 3 unbeschadet der Art. 24 bis 25b in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. ²Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem In-Kraft-Treten der achten Anpassung der Versorgungsbezüge eintreten, ist Art. 15 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; die Art. 25 bis 25b bleiben unberührt. ²Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge für künftige Hinterbliebene der am 1. Januar 2003 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung ist in dem in Satz 1 genannten Zeitraum der für das frühere Ruhegehalt maßgebende Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen.

(3) § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist bei der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für die nach Anwendung des Art. 16 Satz 3 zustehenden Versorgungsbezüge sowie für Versorgungsbezüge nach Art. 19.

(4) Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (Art. 22 Abs. 4 und 6) gilt § 69e Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.“

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung mit neuer Artikelfolge und Artikelüberschriften neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 8. November 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

700-2-W

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug
wirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

Vom 8. November 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des Absatzes 1 wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zuständige Behörde im Sinn des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl I S. 2350), geändert durch Art. 16a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl I S. 3762), bei den in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 19.7 genannten Vorhaben ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 3. August 2001 in Kraft.

München, den 8. November 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-1-I, 2122-3-G, 2133-1-I

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen,
des Heilberufe-Kammergesetzes und
des Bayerischen Architektengesetzes**

Vom 8. November 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes über
das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des Vierten Teils die Bezeichnung „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen“ durch die Bezeichnung „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks“ ersetzt.
2. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen“ durch die Worte „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks“ ersetzt.
3. In Art. 16 Satz 2 werden die Worte „die Unterbrechung“ durch die Worte „die Ablaufhemmung, den Neubeginn“ ersetzt.
4. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25

Bayerische Ärzteversorgung

Pflichtmitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung sind alle nicht berufsunfähigen, zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, wenn sie im Freistaat Bayern beruflich tätig sind.“

5. Die Überschrift des Vierten Teils vor Art. 39 erhält folgende Fassung:

„Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks“

6. Art. 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

„Art. 39

Aufgabe

(1) ¹Die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen gewährt den Hinterbliebenen der Versicherten Versorgung. ²Die Versorgungsanstalt kann daneben als Pensionskasse die betriebliche Altersversorgung für die Arbeitnehmer des Schornsteinfegerhandwerks durchführen; sie erhält dazu den Zusatz „Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks“ und kann diese Bezeichnung im Rechtsverkehr auch allein führen. ³Auf die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks sind die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 16, 18 und 19, sinngemäß anwendbar.

Art. 40

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu gleichen Teilen aus dem Kreis der Mitglieder und der Versicherten vorgeschlagen. ²Zur Wahrung der aus der Pflichtversicherung herrührenden Belange müssen dem jeweiligen Verwaltungsrat mindestens je zwei Vertreter der Mitglieder und der Versicherten aus Bayern sowie mindestens je ein Vertreter der Mitglieder und der Versicherten aus Rheinland-Pfalz angehören. ³Das Nähere regelt die Satzung.“

7. Dem Art. 41 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Mitglieder sind auch die Bezirksschornsteinfegermeister und Nutzungsberechtigten, soweit sie nach Maßgabe des Bundesmanteltarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk und der Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind.

(4) Versicherte sind auch

- die bei einem Mitglied nach Absatz 3 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des Bundesmanteltarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk und der Satzung Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks entrichtet werden, sowie

- die früher bei einem Mitglied nach Absatz 3 beschäftigten Arbeitnehmer, deren Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks nach Maßgabe der Satzung weitergeführt werden.“

8. Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42

Beiträge

(1) ¹Beitragspflichtig im Rahmen der Pflichtversicherung sind die Pflichtmitglieder und die Pflichtversicherten je zur Hälfte. ²In der Satzung kann bestimmt werden, dass die Pflichtversicherten nicht oder zu einem geringeren Anteil beitragspflichtig sind.

(2) Die Höhe der Beiträge zur Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks richtet sich nach dem Bundesmanteltarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk und der Satzung.“

9. Dem Art. 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks gewährt den Versicherten und ihren Hinterbliebenen Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und der Satzung.“

10. Art. 44 erhält folgende Fassung:

„Art. 44

Datenübermittlung

(1) Im Rahmen der Pflichtversicherung übermitteln die zuständigen Behörden der Anstalt Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Bezirksschornsteinfegermeister sowie Beginn und Ende der Bestellung für einen Kehrbezirk.

(2) Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks übermitteln die Bezirksschornsteinfegermeister oder die Nutzungsberechtigten der Anstalt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten, die im einzelnen in der Satzung festzulegen sind.“

11. Es wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Übergangsvorschriften

(1) ¹Die Versicherungspflicht in der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2006. ²Die auf Grund der Pflichtversicherung entstandenen Versorgungsansprüche bleiben bestehen.

(2) ¹Das aus der Pflichtversicherung stammende Vermögen der Versorgungsanstalt, das nicht oder nicht mehr zur Deckung der Versorgungsansprüche aus der Pflichtversicherung und zum Nachweis der Eigenmittel zur Sicherung des Garantiefonds und der Mittel für den Organisationsfonds

der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks notwendig ist, ist für Leistungsverbesserungen für die Versicherten und Versorgungsempfänger aus Bayern und Rheinland-Pfalz zu verwenden. ²Die entsprechenden Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2006 in die Satzung aufzunehmen.

(3) ¹Die Zahl der Mitglieder des gegenwärtig amtierenden Verwaltungsrats wird bei Einrichtung der Pensionskasse auf 16 erhöht. ²Zu den acht bereits berufenen Mitgliedern werden auf Vorschlag des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband – und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband – je vier weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreter berufen.

(4) Auf die Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks sind die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden.“

§ 2

Übergangsbestimmung für die Bayerische Ärzteversorgung

¹Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, die vor dem 1. Januar 2003 die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung nur deshalb nicht erfüllt haben, weil sie nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder weil sie als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder diesen auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Gleichgestellte die Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt haben, gelten als von der Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung befreit, solange sie auf diese Befreiung nicht verzichten. ²Der Verzicht auf die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 2003 zu erklären. ³Der Verzicht wirkt ab dem Tag, ab dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft erfüllt sind, soweit keine Ausnahmen nach der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vorliegen, frühestens jedoch ab 1. Januar 2003.

§ 3

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-G) wird wie folgt geändert:

In Art. 33 Abs. 5 und in Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 werden jeweils die Worte „Recht der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „einschlägigen Recht der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1)“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Architektengesetzes

Das Bayerische Architektengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 werden in der Überschrift und in Absatz 1 die Zahl „75“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
2. In Art. 10a werden in der Überschrift und in Satz 1 die Zahl „97“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Rats vom 10. Juni 1985 (ABl EG Nr. L 223 S. 15)“ die Worte „, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „Richtlinie 89/48/EWG des Rats vom 21. Dezember 1988 (ABl EG 1989 Nr. L 19 S. 16)“ die Worte „, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „Richtlinie 89/48/EWG“ die Worte „des Rats vom 21. Dezember 1988 (ABl EG 1989 Nr. L 19 S. 16), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.

4. In Art. 27 Abs. 3 werden nach den Worten „Rats vom 10. Juni 1985“ die Worte „(ABl EG Nr. L 223 S. 15), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
5. In Art. 39 Abs. 1 wird die Zahl „82“ durch die Zahl „88“ ersetzt.
6. In Art. 48 Abs. 1 werden nach den Worten „wird ermächtigt,“ die Worte „auch zur Umsetzung des einschlägigen Rechts der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 16. November 2002 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 4 und § 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 8. November 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

640-5-F

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags
über die Bereitstellung von Mitteln
aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke
im Zusammenhang mit der Veranstaltung
der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006**

Vom 4. November 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2002 dem am 13. Juni 2002 unterzeichneten **Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006** zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 4. November 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

640-5-F

**Staatsvertrag
über die Bereitstellung von Mitteln
aus den Oddset-Sportwetten
für gemeinnützige Zwecke
im Zusammenhang mit der Veranstaltung der
FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Baden-Württemberg	70 080 968,00 EUR,
Bayern	86 021 234,00 EUR,
Berlin	17 697 778,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 683 454,00 EUR,
Hamburg	21 303 365,00 EUR,
Hessen	41 455 211,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	40 071 113,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	145 574 733,00 EUR,
Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	11 864 891,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	8 073 636,00 EUR,
Schleswig-Holstein	17 302 450,00 EUR,
Thüringen	5 447 224,00 EUR.

Präambel

Angesichts der herausgehobenen Bedeutung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 als gesamtgesellschaftlichem Ereignis, das neben völkerverbindenden Elementen insbesondere auch dem Breiten-, Jugend- und Behindertensport dient und Impulse gibt, die weit über die eigentliche Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2006 hinauswirken, beschließen die Länder eine befristete Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für mit dieser Fußball-Weltmeisterschaft in Zusammenhang stehende gemeinnützige Zwecke.

§ 1

Höhe der Mittel und Mittelempfänger

(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2002 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von jedem Land jährlich 12 v.H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet. Die Ergebnisse des Veranstaltungsjahres 2001 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

(2) Der Deutsche Fußballbund (im Folgenden: „DFB“ genannt) wird als Empfänger der Mittel nach Absatz 1 bestimmt.

(3) Für die Veranstaltungsjahre 2002, 2003 und 2004 wird jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der auf den DFB entfallende Überschussbetrag dem DFB zur Verfügung gestellt. Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 erfolgt in jedem Land bis zum Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Kalendermonats eine quartalsweise Auszahlung, wobei für die ersten drei Quartale der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 jeweils ein auf der Grundlage der sich aus der Gegenüberstellung von 25 v.H. des nach Absatz 1 Satz 2 festgestellten Ergebnisses mit der in diesem Quartal tatsächlich erzielten Gesamtsumme der Wetteinsätze ergebender Abschlag gewährt wird. Für das jeweilige vierte Quartal der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 wird bis zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres eine auf das jeweilige Veranstaltungsjahr bezogene Gesamtabrechnung des auf den DFB als Mittelempfänger tatsächlich entfallenden Überschussbetrages vorgenommen. Im Übrigen bleibt es den Ländern vorbehalten, das Verfahren für die Auszahlung des Überschussbetrages festzulegen.

(4) Sofern die dem DFB zur Verfügung gestellten Mittel nicht unmittelbar nach Mittelzufluss für Verwendungszwecke nach § 2 eingesetzt werden, sind die Mittel vom DFB verzinslich anzulegen.

§ 2

Verwendung der Mittel

(1) Der DFB hat die nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie die nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinsverträge ausschließlich für gemeinnützige, mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehende Maßnahmen und Veranstaltungen zu verwenden, insbesondere Talentförderung, Familiensporttage, kulturelle Rahmenprogramme, völkerverbindende Projekte und Vorhaben im Bereich des Breiten-, Jugend- und Behindertensports.

(2) Bei der Verwendung der Mittel ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung unter Berücksichtigung der Gesamtheit der mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Veranstaltungen hinzuwirken.

§ 3

Verwendungsnachweise und Rechnungsprüfung

(1) Über die Verwendung der Mittel sind durch den DFB allen Ländern mit Geltung ab dem Jahr 2002 jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres Verwendungsnachweise über die in dem jeweiligen Kalenderjahr mit diesen Mitteln in allen Ländern finanzierten und abgeschlossenen Maßnahmen und Veranstaltungen vorzulegen. Bis zum 30. Juni 2007 ist durch den DFB den Ländern ein Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. Der jeweilige Verwendungsnachweis hat mindestens die Höhe der jeweiligen Mittelvergabe und ihre Zweckbestimmung sowie die regionale Verteilung zu enthalten.

(2) Die Rechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Verwendung der dem DFB nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie der nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge in entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Regelungen über Zuwendungen zu prüfen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Sofern die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 nicht stattfindet, entfällt die Verpflichtung zur Fortzahlung der Überschussbeträge. In diesem Fall sind die bis zum Zeitpunkt der sich darauf beziehenden Feststellung durch die FIFA nicht verbrauchten Mittel, einschließlich etwaiger bis dahin angefallener Zinserträge, vom DFB zu erstatten.

§ 5

**Ratifizierung,
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2002 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg

Dr. h.c. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Olevon Beust

Für das Land Hessen

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen

Sigmar Gabriel

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt Beck

Für das Saarland

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

7803-1-L

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

Vom 16. Oktober 2002

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 89, 122 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 31. August 1999 (GVBl S. 394, ber. 2000 S. 789, BayRS 7803-1-L) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Abweichend von Art. 5 Abs. 1 BayEUG beginnt das Schuljahr am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „im Fachgebiet ‚Haushalt und Familie‘ zusätzlich ein Nachweis über die Teilnahme an einem zweiwöchigen Tierhaltungslehrgang“ gestrichen.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. In der Abteilung Landwirtschaft

 - a) Betriebslehre
 - b) Unternehmensführung und Rechnungswesen
 - c) Pflanzliche Produktion
 - d) Tierische Produktion
 - e) Berufs- und Arbeitspädagogik“
 - b) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in der Abteilung Landwirtschaft schriftlich und in Form einer Wirtschaftserarbeit durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungen dauern in den Prüfungsfächern nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und l Buchst. c bis l Buchst. e je 180 Minuten. In den Prüfungsfächern nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und l Buchst. c bis l Buchst. d stehen zwei Themen zur Wahl. Im Prüfungsfach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b ist eine Wirtschaftserarbeit als Hausarbeit zu erstellen. Die Wirtschaftserarbeit umfasst die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse eines landwirtschaftlichen Betriebes.“
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 Buchst. b bis l Buchst. d“ durch die Angabe „Nr. 1 Buchst. c

bis 1 Buchst. e“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „und in der Wirtschaftserarbeit“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

4. In § 24 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Thema und Bewertung der Semesterarbeit des zweiten Semesters“ durch die Worte „Themen und Bewertungen der Semesterarbeit des zweiten Semesters und der Wirtschaftserarbeit“ ersetzt.

5. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Studierende der Abteilung Hauswirtschaft, die das dritte Semester bestanden haben, erhalten neben dem Abschlusszeugnis eine Urkunde nach dem Vordruck des Staatsministeriums. ²Studierende der Landwirtschaftsschulen, Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für den landwirtschaftlichen Haushalt“ / „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für den landwirtschaftlichen Haushalt“ zu führen. ³Studierende der Landwirtschaftsschulen, Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet Haushalt und Familie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter landwirtschaftlicher Hauswirtschaftler“ / „Staatlich geprüfte landwirtschaftliche Hauswirtschaftlerin“ zu führen.“

6. Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) In 1.2.1 Betriebslehre, 3. Semester wird die Zahl 7 durch die Zahl 5 ersetzt.

b) In 1.2.2 Unternehmensführung und Rechnungswesen, 3. Semester wird die Zahl 4 durch die Zahl 6 ersetzt.

7. Die Anlage 2a (zu § 8 Abs. 1) wird durch die Anlage 2a dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft.

München, den 16. Oktober 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

Anlage 2a
(zu § 8 Abs. 1)

Studentenafel
Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, 3-semesterig
-Fachgebiet landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung-

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schul- tage	3. Semester Wochen- stunden
1.	Pflichtfächer			
1.1	Allgemein bildende Fächer			
1.1.1	Religion	1		1
1.1.2	Rhetorik und Gesprächsführung	2		
1.2	Hauswirtschaft			
1.2.1	Ernährung und Gesundheit	2		3
1.2.2	Lebens- und Arbeitsbereich	4	3	2
1.2.3	Nutz- und Wohngarten	1	3	1
1.2.4	Markt und Verbraucher	2		
1.2.5	Nahrungszubereitung und -verarbeitung	5	2	5
1.2.6	Arbeitsverfahren im Haushalt	5		5
1.3	Hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Betriebsführung			
1.3.1	Haushaltsführung und Finanzwesen	2		2
1.3.2	Bürowirtschaft und EDV	2		
1.3.3	Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebsführung	2		2
1.3.4	Betriebs- und Haushaltsbuchführung	2		2
1.3.5	Recht, Steuer- und Sozialwesen	1		2
1.4	Berufs- und Arbeitspädagogik	2		4
1.5	Seminare und Übungen			
1.5.1	Aufbereitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte		4	
1.5.2	Haushaltstechnisches Seminar		4	
1.5.3	Praktische Haushalts- und Unternehmensführung			3
	Mindestpflichtstunden/Pflichtschultage	33	16	32
2.	Wahlfächer			
2.1	Musische Bildung	1		1
2.2	Sport	1		1

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2235-1-1-2-25-UK

Verordnung über die Errichtung eines staatlichen Gymnasiums in Bruckmühl

Vom 30. Oktober 2002

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 2003 wird in Bruckmühl, Landkreis Rosenheim, ein staatliches Gymnasium errichtet.

(2) ¹Das Gymnasium Bruckmühl umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 13. ²Es nimmt den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 2003/2004 mit der Jahrgangsstufe 5 auf und übernimmt Klassen der 6. mit 8. Jahrgangsstufe des Schuljahres 2003/2004 des Gymnasiums Bad Aibling.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost ausgeübt.

(2) Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

München, den 30. Oktober 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134